



## Förderrichtlinien „Umstellung der Heizungsanlage auf erneuerbare Energieträger“ der Marktgemeinde Zirl

### 1. Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist die Steigerung der Energieeffizienz und Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Gleichzeitig sollen in Umsetzung von Tirol 2050 die im Bereich Klima und Energie schädlichen Emissionen in der Umwelt zu verringern und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen weitestgehend vermindert werden.

### 2. Förderungsvoraussetzungen

Gilt für Heizungssysteme, die als Hauptheizungen installiert werden:

- Biomasseheizungsanlagen (Pellets, Hackschnitzel, Stückholz, Fernwärme)
- Wärmepumpen
  - Sole / Wasser
  - Wasser / Wasser
  - Luft / Luft mit einer Jahresarbeitszahl > 3,0 (Nachweis mittels Jazcalc)

#### 2.1. Antragsberechtigte

Um eine Förderung können natürliche Personen ansuchen,

- Die ihren Hauptwohnsitz in Zirl haben

Die Anschaffung (Rechnungsdatum) muss nach dem 1. Jänner 2017 erfolgt sein.

#### 2.2. Nicht förderbare Vorhaben

Die Förderung gilt nicht für Neubauten.

### 3. Art und Ausmaß der Förderung

#### 3.1. Förderungsobergrenze

Die Förderung beträgt € 500,- pro Förderungsfall und beschränkt sich auf Heizungssysteme, die älter als 10 Jahre sind.

#### 3.2. Art der Förderung

Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen.

### **3.3. Dauer der Förderung**

Die Förderung von der Umstellung der Heizungsanlage auf erneuerbare Energieträger der Marktgemeinde Zirl wird vorerst auf das Jahr 2017 beschränkt.

### **3.4. Ausschluss des Rechtsanspruches**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Marktgemeinde Zirl besteht nicht.

## **4. Antrag und Erledigung**

Der Förderungsantrag ist mittels Formblatt an das Marktgemeindeamt Zirl, Abt. Bauwesen und Raumordnung, Bühelstraße 1, 6170 Zirl, zu richten. Die im Formblatt angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen sind beizubringen.

## **5. Pflichten des Förderungswerbers**

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden. Der Förderungswerber muss sich schriftlich mit allfälligen Bedingungen und Auflagen sowie mit der Kontrolle der geförderten Maßnahmen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch das Marktgemeindeamt Zirl einverstanden erklären.

## **6. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung**

Die Förderung kann widerrufen bzw. zurückgefordert werden, wenn

- a) der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b) der Förderungsnehmer die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen verweigert,
- c) die Anlage nicht den in Tirol geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien entspricht.

## **7. Geltungsdauer**

Die Förderaktion tritt mit 01.03.2017 in Kraft und dauert vorerst bis 31.12.2017 bzw. solange Förderungsmittel zur Verfügung stehen.

## **8. Allgemeines**

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat am 16.02.2017 beschlossen.